

Verordnung der Stadt Niesky über die Festsetzung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung -

Auf Grund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I, S. 310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (BGBl. I, S. 818) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat am 07.11.2005 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Niesky werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Die Verordnung gilt für gebührenpflichtige Parkflächen auf den nachfolgend genannten Plätzen in der Stadt Niesky:
 - * Zinzendorfplatz
 - * Platz der Jugend
 - * Friesenplatz

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Kraftfahrzeug während der nach § 3 festgesetzten Parkzeit auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche parkt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld ist während den folgenden festgelegten Parkzeiten fällig:

Zinzendorfplatz und Platz der Jugend ganzjährig von

Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr

Samstag 08.00 – 13.00 Uhr

Friesenplatz vom 01. Mai bis 30. September in der Zeit von

Montag bis Sonntag 08.00 – 19.00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen werden mit Ausnahme des Friesenplatzes keine Gebühren erhoben.

- (2) Bei Großveranstaltungen einschließlich der jährlich stattfindenden Märkte stehen die gebührenpflichtigen Parkflächen für das Parken von Fahrzeugen nicht oder nur teilweise zur Verfügung. Die Einschränkungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

§ 4 **Höhe der Parkgebühren**

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------|---|
| Zinzendorfplatz: | Die ersten 15 Minuten sind zum gebührenfreien Parken freigegeben und durch Parkschein nachzuweisen.
Je weitere angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben.
Die Höchstparkdauer wird auf 1 Stunde und 15 Minuten festgelegt. |
| Platz der Jugend: | Je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,25 Euro erhoben. Die Parkdauer ist unbegrenzt. |
| Friesenplatz: | Bis 2 Stunden wird eine Gebühr von
1,00 Euro für PKW, PKW-Anhänger, Campingwagen
oder Motorrad
2,00 Euro für LKW oder LKW-Anhänger erhoben.
Über 2 Stunden wird eine Gebühr von
2,00 Euro für PKW, PKW-Anhänger, Campingwagen
oder Motorrad
4,00 Euro für LKW oder LKW-Anhänger erhoben. |

§ 5 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Niesky über die Festsetzung von Parkgebühren - Parkgebührenverordnung - vom 08. Mai 1995 außer Kraft.

ausgefertigt: Niesky, den 08.11.2005

Rückert
Bürgermeister